

Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Schülerbefragungen vom xx.xx.2020

Aufgrund der §§ 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28.01.2003 und § 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die folgende Satzung über die Durchführung von Schülerbefragungen in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

Inhalt

§ 1 Gegenstand, Art und Zweck	2
§ 2 Kreis der zu Befragenden	2
§ 3 Durchführung der Erhebung	3
§ 4 Geheimhaltung	4
§ 5 Unterrichtung	4
§ 6 Erhebungs- und Hilfsmerkmale	4
§ 7 Nachfasserhebung	5
§ 8 Erhebungsbeauftragte	5
§ 9 Veröffentlichungen	6
§ 10 Kosten	6
§ 11 Inkrafttreten	6

§ 1 Gegenstand, Art und Zweck

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Durchführung von Befragungen von Schülerinnen und Schülern der in Erfurt ansässigen Schulen sowie deren Personensorgeberechtigten. Ziel der Befragungen ist die Gewinnung von Erkenntnissen zur Entwicklung und Fortschreibung der Schulnetzplanung, zur Stärkung der Erfurter Bildungslandschaft sowie zur Jugendhilfe- und Sozialplanung. Die Befragungen stellen eine Form der Beteiligung junger Menschen und deren Fürsorgeberechtigten an Planungsprozessen dar.

(2) Die Stadt Erfurt führt zur Gewinnung von Informationen gemäß der in Abs. 1 benannten Aufgaben folgende Befragungen durch:

1. Schülerbefragung an der Schule
2. Schülerbefragung im häuslichen Umfeld
3. Befragung von Personensorgeberechtigten

(3) Die genannten Befragungen zu den in Abs. 1 benannten Aufgabe finden im Rahmen der Bildungs- und Schulnetzplanung oder anlassbezogen zu im laufenden Schuljahr auftretenden relevanten Einzelthemen der Bildungs- und Schulnetzplanung statt.

(4) Zweck der Befragungen ist es ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Bildungslandschaft und schulische Situation der Erfurter Schülerinnen und Schüler zu gewinnen um die gewonnenen Erkenntnisse in die Planung und Durchführung von Maßnahmen einfließen lassen zu können.

§ 2 Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung wird bei einer repräsentativen Auswahl von Personen, welche eine schulische Einrichtung in der Stadt Erfurt besuchen, oder deren Personensorgeberechtigten, durchgeführt. Die genaue Festlegung der zu Grunde liegenden Schülergruppen obliegt den Verantwortlichen nach § 3 Abs. 1.

(2) Der Stichprobenumfang richtet sich nach der durch das Amt für Bildung festgelegten Grundgesamtheit des im Abs. 1 angegebenen Personenkreises. Der auf Grundlage der Grundgesamtheit benötigte Stichprobenumfang wird durch die Abteilung Statistik und Wahlen ermittelt.

(3) Befragt werden durch Zufallsauswahl bestimmte Schülerinnen und Schüler in den Schulen der Stadt Erfurt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dienen:

1. bestimmte Schülergruppen (z. B. Klassenstufen) ohne Personenbezug,
2. dem Amt für Bildung vorliegenden Schülerdaten oder
3. das Einwohnermelderegister.

§ 3 Durchführung der Erhebung

(1) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung trägt das Amt für Bildung unter Einbeziehung des Jugendamtes. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Der Abteilung Statistik und Wahlen wird vom verantwortlichen Amt personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und anschließenden Berichterstattung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einwilligung zu Durchführung von in dieser Satzung benannten Erhebungen erteilt der Oberbürgermeister.

(3) Eine Schülerbefragung an der Schule bedarf außerdem der Einwilligung des Thüringer Schulamtes und der betreffenden Schule. Dies ist auch erforderlich, wenn nur die Verteilung der Erhebungsunterlagen über die Schule erfolgt. Die Schulleitung ist über den Ablauf der Befragung zu informieren.

(4) Die Erhebungen können mittels Papier- oder Onlinefragebogen sowie mittels Interview erfolgen. Kombinationen sind möglich. Die Festlegung der geeigneten Erhebungsmedien erfolgt durch die Abteilung Statistik und Wahlen.

(5) Bei einer Befragung mittels Papierfragebogen sind die ausgefüllten Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag mit der aufgedruckten Adresse der Abteilung Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Erfurt postalisch an diese zurückzusenden oder in der Schule in dafür vorgesehene Behältnisse abzugeben. In der Schule abgegebene Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes der Abteilung Statistik und Wahlen der Landeshauptstadt Erfurt übergeben. Die Verarbeitung der Daten erfolgt in der Abteilung Statistik und Wahlen.

(6) Bei einer Onlineerhebung ist mittels Zugangskennung sicherzustellen, dass keine doppelte Beantwortung der Erhebung erfolgt. Ein Rückschluss auf Befragungsteilnehmer ist mittels der Zugangskennung auszuschließen. Zugangskennung und Erhebungsergebnisse sind getrennt zu speichern.

(7) Erfolgt eine Befragung von Schülern an der Schule und sind diese minderjährig, sind die Personensorgeberechtigten hierüber vorab zu informieren und das Einverständnis der Personensorgeberechtigten einzuholen. Erhält ein Schüler nicht das Einverständnis des Personensorgeberechtigten, ist dieser Schüler von der Teilnahme an der Befragung auszuschließen. Das Informationsschreiben ist den Personensorgeberechtigten postalisch zu zusenden oder dem Schüler über die Schule mitzugeben.

(8) Findet eine Befragung der Schüler im häuslichen Umfeld statt und sind diese minderjährig, so erfolgt die Befragung der Schüler über die Personensorgeberechtigten.

Das Informationsschreiben und ggf. der Fragebogen sind den Personensorgeberechtigten postalisch zu zusenden oder dem Schüler über die Schule mitzugeben.

(9) Die Erhebung erfolgt ohne Auskunftspflicht.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 ThürStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

(2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 5 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sowie bei Minderjährigen deren Personensorgeberechtigte werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 6 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die in dieser Satzung geregelten Befragungen können folgende Erhebungsmerkmale erfragt werden:

- schulische Situation, Laufbahn und Zukunftsperspektiven
- Bildung, Ausbildung und Arbeitsgemeinschaften
- Versorgung und Betreuung an den Schulen
- Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten
- objekt- und raumbezogene Fragestellungen
- Schulwegebeziehungen
- Diskriminierende Verhaltensweisen und Mobbing
- schulische Merkmale (wie z. B. Klassenstufe, Schulart)
- Einstellungen, Wünsche und Meinungen zur Schule, Schulnetzplanung und schulischen Maßnahmen
- demografische Angaben (Alter, Geschlecht)

(2) Für die in dieser Satzung geregelten Befragungen können weitere folgende, über das Schul- und Bildungsangebot hinausgehende, Erhebungsmerkmale erfragt werden:

- Freizeitinteressen, Freizeitverhalten und Nutzung von Freizeitangeboten
- ökonomische Situation und Wohnsituation der Familie und der Befragten
- Bewertung der eigenen Lebenssituation und Zukunftsperspektiven
- Erziehung und Unterstützung

- Mobilität
- Partizipation
- Gesundheit und Ernährungsverhalten
- Gewalterfahrungen
- Gebrauch von legalen und illegalen Drogen
- Mediennutzung
- Soziodemografische Merkmale (Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund, Bildungsstand und berufliche Stellung der Personensorgeberechtigten, Haushaltsgröße und dessen Zusammensetzung)

(3) Hilfsmerkmale sind:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten
- Name und Anschrift der Schüler

Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Sie sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Befragungsergebnisse auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und die Frist nach § 7 Abs. 1 abgelaufen ist. Die Ordnungsnummern der Personen sind spätestens zwei Jahre nach dem Ablauf der Frist für eine Nachfasserhebung zu löschen.

(4) Erfolgt eine Erhebung mit den in Abs. 2 genannten Erhebungsmerkmalen hat das Jugendamt hierzu seine Zustimmung zu erteilen.

§ 7 Nachfasserhebung

(1) Wurden aufgrund einer erfolgten Erhebung Erkenntnisse gewonnen, welche eine tiefgründige Erhebung zu einzelnen Themenbereichen begründen, kann eine weitere Erhebung (Nachfasserhebung) innerhalb des gleichen Erhebungskreises und innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(2) Drei Monate nach der Erhebung ist die Adressdatei mit den in § 6 Abs. 3 benannten Hilfsmerkmalen zu vernichten und eine Nachfasserhebung nicht mehr möglich.

(3) Eine Nachfasserhebung setzt die Genehmigung des Oberbürgermeisters sowie die Einwilligung gemäß § 3 Abs. 3 voraus.

§ 8 Erhebungsbeauftragte

(1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Abteilung Statistik und Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus der Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

§ 9 Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Befragung sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen. Der für Schulen und Bildung zuständige Ausschuss ist über die Ergebnisse zu informieren.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Erhebung trägt das verantwortliche Amt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.